

Name der Gesellschaft  
Frankfurter Glas=Versicherungs=Gesellschaft.

会社名  
フランクフルト・ガラス保険会社

認可年月日  
1865.09.23.

業種  
保険

掲載文献等  
Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Köln, Jg.1865, SS.1-8. ;  
Beilage zum Nr.48 zum Amtsblatt der Regierung zu Danzig,  
Nr.48 (29.11.1865), SS.1-8.

ファイル名  
: 18650923FGVG\_A.pdf

# Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Köln.

## Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten  
für die

### Glas-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M.

Der unter der Firma Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. domicilirten Aktiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten auf Grund der unter dem 24. März d. J. durch Beschluß des Senates der freien Stadt Frankfurt bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen erteilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preussischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftsfotale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verfloßenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht, — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf anilliches Verlangen unweigerlich

alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preussischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen etc. zur Einsicht vorlegen.

A. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versichererten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolize ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preussische Untertanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und, ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Königl. Preussischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. — Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Königl. Preussischen Staaten nicht gegeben, namentlich bedarf es hierzu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzuforschenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 23. September 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.  
Im Auftrage (gez.) Schede.

# Statuten

der

## Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft.

### I. Gründung, Firma, Sitz, Zweck, Dauer und Gerichtsstand der Gesellschaft.

§. 1. Mit Staatsgenehmigung gründen die Nachbenannten: **Georg Amendt, H. F. O. Flinsch** vom Hause Ferd. Flinsch, **J. Gerson**, königlich sächsischer Consul vom Hause W. M. Schuster und Sohn, **Ferdinand Heuer, Carl Hoff** vom Hause Gebr. Hoff, **J. F. Schäfer-Stucky**, vom Hause Schäfer und Leipprand, **J. Schlegel, J. C. Weiser, J. S. Wenzel**, eine Actien-Gesellschaft mit den Rechten einer juristischen Person, welche die Firma „Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft“ und ihren Sitz in Frankfurt a. M. hat.

§. 2. Der Zweck der Gesellschaft ist: Versicherung von Glas, namentlich von Spiegeln und Spiegelscheiben aller Art gegen Beschädigung.

§. 3. Es steht der Verwaltung der Gesellschaft frei, Versicherungen abzulehnen, ohne daß sie verpflichtet ist, demjenigen, welcher solche begehrt hat, die Gründe anzugeben.

§. 4. Schäden, welche durch Kriegereignisse, militärische Gewalt, bürgerliche Unruhen oder bei einem Erdbeben entstehen, werden von der Gesellschaft nicht vergütet.

§. 5. Die Bestimmungen hinsichtlich der Prämienbeträge im Allgemeinen und die Erhöhung oder Veränderung derselben für die verschiedenen Fälle der Versicherung bleiben dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft vorbehalten und überlassen.

§. 6. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre, vom Tage der Staatsgenehmigung an, bestimmt, vorbehaltlich der Fälle in welchen die Auflösung nach §. 50. früher eintritt. Nach Ablauf des neunundvierzigsten Jahres wird die Generalversammlung über die fernere Dauer der Gesellschaft vorbehaltlich der Staatsgenehmigung entscheiden.

§. 7. Die Gesellschaft hat ihren ordentlichen Gerichtsstand in Frankfurt a. M. Sie wählt aber auch den Gerichtsstand kraft ihrer Police an dem Domicil des von ihr aufgestellten Agenten oder Bevollmächtigten, welcher die Versicherung abgeschlossen hat. Durch specielle Bestimmung in der Police kann die Entscheidung durch Schiedsrichterpruch, anstatt durch die öffentlichen Gerichte stipulirt werden.

### II. Grundkapital und Rechtsverhältnisse der Actionäre.

§. 8. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in Zweihundert fünfzigtausend Gulden, Süddeutsche Währung, getheilt in fünfhundert Actien, zu fünfhundert Gulden jeder.

§. 9. Die Actien lauten auf bestimmte Inhaber und werden auf den Namen des Besitzers ausgestellt, mit fortlaufenden Nummern versehen und von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und dem Director unterzeichnet. Die Actionäre werden nach ihren Namen, Stand und Wohnort in das von der Direction zu führende Actienregister eingetragen und nur die aus diesem ersichtlichen Actieninhaber werden als Mitglieder der Gesellschaft betrachtet.

§. 10. Die Actionäre haben die Verpflichtung, den vollen Betrag ihrer Actien einzuzahlen, sie sind aber auch nur bis zu diesem Betrage für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet.

§. 11. Die Actionäre haben für jede Actie 20 Prozent des Betrags der Actie, mithin hundert Gulden baar einzuzahlen und die übrigen 80 Prozent durch zwei Sola-Wechsel nämlich:

durch einen Sola-Wechsel zahlbar nach Sicht über fl. 400. —

durch einen Sola-Wechsel zahlbar nach Sicht über fl. 300. —

an die Ordre der Gesellschaft gestellt, zu sichern.

Auswärtige Actionäre müssen die auszustellenden Sola-Wechsel in Frankfurt a. M. domiciliren. Der Verwaltungsrath bestimmt den Zeitpunkt zur Präsentation, beziehungsweise Einlösung dieser Wechsel, jedoch können nicht gleichzeitig die zwei Gattungen der Wechsel zur Einlösung bestimmt werden.

Die Sola-Wechsel sind auf Anordnung des Verwaltungsrathes zu erneuern. Der Zeitpunkt der Präsentation beziehungsweise Einlösung der Wechsel, sowie der Zeitpunkt der Erneuerung ist durch

dreimalige öffentliche Bekanntmachung, die letzte mindestens vier Wochen vor dem angesetzten Termine den Actionären anzuzeigen.

§. 12. Ueber die Ertheilung von Actien an die ersten Zeichner entscheiden die im §. 1. genannten Gründer der Gesellschaft; bei späterer Emittirung von Actien fällt die Entscheidung dem Verwaltungsrathe anheim.

Die Uebertragung einer Actie bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrathes.

Die Gründer und der Verwaltungsrath sind nicht verpflichtet, die Gründe der Weigerung, Actien zu ertheilen, beziehungsweise zu übertragen, anzugeben.

Genehmigt der Verwaltungsrath die nachgesuchte Uebertragung einer Actie, so haben der Cedent und der Cessionar die Uebertragung zu beurkunden und letzterer mit Einlieferung dieser Urkunde die Aktien und über den noch nicht eingezahlten Betrag der Actie die erforderlichen Sola-Wechsel nach §. 11. zu überreichen, worauf die Uebertragung durch Eintrag in die Register der Gesellschaft bewirkt und auf der Actie vorgemerkt wird; diese Vormerkung wird von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und dem Director unterschrieben.

Durch diesen Eintrag der Actien auf den neuen Erwerber ist der Cedent seiner Verbindlichkeiten zur Zahlung des etwaigen Rückstandes an dem Betrage der Actie entlassen; er empfängt seine darüber ausgestellten Sola-Wechsel zurück.

§. 13. Kein einzelner Actionär darf mehr als fünfzig Actien besitzen.

Jeder Actienbesitzer ist nach dem Verhältnisse seines Actienbesitzes an dem Vermögen der Gesellschaft theilhaftig.

§. 14. Das Actienrecht ist untheilbar.

§. 15. Nach dem Ableben eines Actionärs steht seinen Erben oder Rechtsnachfolgern die Befugniß zu, einen neuen Actionär an Stelle des Verstorbenen vorzuschlagen.

Wenn binnen 6 Monaten nach dem Todestage ein solcher Vorschlag nicht erfolgt, oder von dem Verwaltungsrathe nicht angenommen worden ist, so können sich die Erben oder Rechtsnachfolger nur durch Leistung einer dem Verwaltungsrathe genügenden Realcaution im Betrage des bis dahin noch nicht baar eingezahlten Antheils ihrer Actiensumme in ihren gesellschaftlichen Rechten erhalten, bis sie einen neuen Actionär als Stellvertreter vorgeschlagen haben; über dessen Annahme oder Abweisung hat stets nur der Verwaltungsrath zu entscheiden. Falls diese Caution innerhalb 8 Tagen nach Ablauf der 6 Monate nicht geleistet wird, kann der Verwaltungsrath die Aktienberechtigungen an der frankfurter Börse durch einen vereideten Makler verkaufen lassen. An die Stelle der hiedurch erloschenen Actiendokumente werden dem Käufer neue ausgefertigt. Der von demselben zu zahlende Kaufpreis, sowie die zur Sicherung zu hinterlegenden Sola-Wechsel dienen zunächst zur Ausgleichung sämtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Actionärs gegen die Gesellschaft, und der abzüglich der Kosten des Verkaufs sich etwa ergebende Ueberschuß wird den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen früheren Actionärs überliefert. Im Falle eines bei diesem Verkaufe sich ergebenden Ausfalles dienen die Sola-Wechsel des verstorbenen Actionärs, soweit nöthig, zur Ergänzung der Actiensumme.

§. 16. Wenn ein Actienbesitzer in Concurs oder außergerichtlich in notorische Insolvenz geräth, so sollen die betreffenden Actien durch einen vereideten Makler an der Börse verkauft, und an der Stelle der damit erloschenen Actiendokumente dem Käufer ersprechende neue Actien ausgefertigt werden.

Mit dem Ertrage der verkauften Actien, sowie mit dem zu realisirenden Betrage der vorhandenen Sola-Wechsel wird in diesem Falle zu Gunsten des insolventen Actionärs, resp. dessen Debitmasse wie am Schlusse des §. 15. hinsichtlich der Erben oder Rechtsnachfolger bemerkt, verfahren.

§. 17. Der mit der Verichtigung der ausgeschriebenen Rate bezw. mit der ausgeschriebenen Einlösung der Wechsel (§. 11.) säumige Actienbesitzer, welche Säumigkeit durch Protesterhebung constatirt wird, sowie der die Erneuerung der Wechsel unterlassende Actionär, sind nach Ablauf von weiteren 8 Tagen nach der Protesterhebung beziehungsweise nach Verstreichung des Zeitpunktes zur Erneuerung der Wechsel, aller gesellschaftlichen Rechte verlustig; die betreffenden Actien sind als erloschen zu erklären, an deren Stelle neue Actien zu creiren und deren Begebung zum Vortheil der Gesellschaft durch den Verwaltungsrath zu bewirken. Gleichzeitig sind die Sola-Wechsel des säumigen Actionärs gegen denselben auszulagern und es wird der in Folge dieser Auslage eingehende Betrag zur Gesellschaftscasse gezogen.

§. 18. Die Besitzer solcher nach den §§. 15—17. erloschenen Actien sind durch den Verwaltungsrath zur Einlieferung der Actiendocumente aufzufordern.

Ist diese Ablieferung binnen 4 Wochen nach gescheneher Aufforderung nicht erfolgt, so ist die Erlöschung der gedachten Actien öffentlich bekannt zu machen.

Die etwaigen Ansprüche der gewesenen Actionäre oder deren Erben oder Rechtsnachfolger auf Ueberlieferung eines Mehrerlöses aus den verkauften Actienberechtigungen oder auf Rückgabe der Sola-Wechsel sind nur gegen Einlieferung der erloschenen Actien zu befriedigen.

### III. Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft.

#### A. Von dem Verwaltungsrathe.

§. 19. Die obere Leitung der Geschäfte der Gesellschaft, sowie die Vertretung ihrer Interessen in allen Beziehungen steht dem Verwaltungsrathe zu.

Der Verwaltungsrath besteht aus neun Mitgliedern, deren jeder Eigenthümer von wenigstens fünf Actien sein muß, welche während seiner Amtsdauer unveräußerlich sind und bei der Gesellschaftscaße hinterlegt werden.

§. 20. Der Verwaltungsrath wird von der Generalversammlung erwählt.

Die Amtsdauer ist drei Jahre. Alljährlich treten drei Mitglieder aus, anfänglich (i. S. 24.) nach Bestimmung des Looses, dann nach dem Altersalter.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Frauen und Pflegebefohlene können nicht gewählt werden.

Eine Firma kann sich immer nur durch einen ihrer Theilhaber vertreten lassen.

Wird eine Verwaltungsrathsstelle in außerordentlicher Weise erledigt, so ernennt der Verwaltungsrath einen vorläufigen Stellvertreter, welcher bis zu der in der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorzunehmenden Ersatzwahl in Thätigkeit bleibt.

Das zu solchem Erlaße von der Generalversammlung erwählte Mitglied ist nur bis zum Ablaufe der Amtsdauer seines Vorgängers Mitglied des Verwaltungsrathes.

§. 21. Für den Zeitraum von Beginn der Wirksamkeit der Gesellschaft bis zu der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1867 bilden die im §. 1. genannten Gründer oder die von denselben zu bestimmenden Actieninhaber den Verwaltungsrath. Die in dieser Periode etwa Ausscheidenden werden durch von den verbleibenden Mitgliedern Erwählte, ersetzt.

In der Generalversammlung des Jahres 1868 findet für die alsdann nach dem Loos austretenden Mitglieder des Verwaltungsrathes die erste Ergänzungswahl nach den Bestimmungen des §. 20. statt.

§. 22. Der Sitz des Verwaltungsrathes ist Frankfurt. Mindestens sechs Mitglieder desselben einschließlic des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter müssen ihren Wohnsitz in Frankfurt haben, oder mindestens binnen zwei Stunden dahin gelangen können.

In größerer Entfernung von Frankfurt wohnende Mitglieder müssen sich für Behinderungsfälle unter eigener Verantwortlichkeit durch in Frankfurt wohnhafte Actionäre oder Mitglieder des Verwaltungsrathes vertreten lassen. Es darf jedoch weder ein Actionär noch ein Mitglied des Verwaltungsrathes mehr als eine Vertretung übernehmen. Dem Verwaltungsrathe steht das Recht zu, Stellvertreter, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sind, ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.

§. 23. Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Amtsdauer derselben ist ein Jahr. Sie sind jedoch stets wieder wählbar. Der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt denselben in allen Verhinderungsfällen.

§. 24. Der Verwaltungsrath versammelt sich jeden Monat wenigstens einmal. Er kann außerordentlich vom Vorsitzenden, so oft es diesem nöthig erscheint, versammelt werden.

Drei Mitglieder des Verwaltungsrathes haben das Recht, eine außerordentliche Berufung zu veranlassen.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von fünf Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich.

Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Gegen die Beschlüsse des Verwaltungsrathes findet irgend eine Verwahrung, Einsprache oder Berufung von Seiten einer Minderheit nicht statt, sondern ist durchaus untersagt.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird ein Protocoll geführt und von sämmtlichen Theilnehmern an der Sitzung unterzeichnet.

§. 25. Der Verwaltungsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft.

Er ernennt den Director und auf dessen Vorschlag die Beamten und Agenten der Gesellschaft; er regulirt die Gehalte und Vergütungen dieser Angestellten und bestimmt die Instructionen derselben. Er beschließt und setzt fest die allgemeinen Bedingungen der Versicherungscontracte und die Prämientarife. Er bestimmt die Anlegung der verfügbaren Gelder, die Größe und die Fristen der Acteneinzahlungen; er verwaltet das Eigenthum der Gesellschaft, prüft die Rechnungen der Direction und der Beamten und ertheilt denselben Decharge, beruft die Generalversammlungen und erstattet in denselben Bericht.

§. 26. Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und von dem Director contrafirmirt.

§. 27. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes sind nicht besoldet, erhalten jedoch außer dem Ersatz ihrer im Interesse des Geschäftes gemachten baaren Auslagen Tantieme von zehn Procent desjenigen Theils des reinen Geschäftsgewinnes, der vier Procent des Actien-Capitals übersteigt.

### B. Von der Direction.

§. 28. Die unmittelbare Geschäftsführung der Gesellschaft ist einem Director übertragen, dessen Ernennung und Instruction durch den Verwaltungsrath erfolgt.

Die Ernennung des Directors bedarf zwei Drittheile der Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrathes. Ueber die Entlassung bestimmt der von dem Verwaltungsrathe mit dem Director abzuschließende Contract das Nähere.

Der Director muß in Frankfurt wohnen. Derselbe hat während seiner Amtsdauer eine in zehn Stück Gesellschafts-Actien bestehende Caution zu leisten.

§. 29. Der Director führt die Firma der Gesellschaft, er unterzeichnet alle Schreiben, Verträge, Vollmachten, Indossamente und sonstige Geschäftsurkunden.

Er contrafirmirt die von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes zu unterzeichnenden Erlasse und Ausfertigungen.

§. 30. Der Director wohnt den Sitzungen des Verwaltungsrathes bei und erstattet darin Vortrag über die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft. Bei den Berathungen des Verwaltungsrathes hat er eine begutachtende Stimme.

§. 31. Die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes, sowie die Führung der Geschäfte ist dem Director anvertraut.

Der Director als vollziehendes Organ der Gesellschaft, vertritt auf Grund der Beschlüsse und Ermächtigungen des Verwaltungsrathes, sowie in Gemäßheit der Statuten, Reglements und seiner Instructionen die Gesellschaft gegen Dritte in allen Unternehmungen, Geschäften, Verträgen, gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und kann demgemäß in Rechtsstreitigkeiten alle Befugnisse ausüben, zu welchen eine Special-Vollmacht nöthig ist, namentlich Anwälte bestellen, Vergleiche abschließen und Eide Namens der Gesellschaft leisten.

§. 32. Der Director hat monatlich dem Verwaltungsrath Bericht über den Gang und Stand des Geschäfts zu erstatten.

Er entwirft für den Verwaltungsrath den jährlichen Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Jahresbericht.

§. 33. Der Director ist den Angestellten der Gesellschaft vorgelegt.

Insondere macht derselbe dem Verwaltungsrathe Vorschläge über die Anstellungen und begutachtet den Widerruf derselben; auch steht demselben das Recht zu, Beamte bis zur Entschließung des Verwaltungsrathes vom Dienste zu suspendiren.

§. 34. Wenn die Stelle eines Directors nicht besetzt ist oder der ernannte Director verhindert ist, zu fungiren, so bestellt der Verwaltungsrath bis zur definitiven Wahl, resp. für die Dauer der Verhinderung einen Stellvertreter.

§. 35. Der Director erhält eine feste Besoldung, sowie einen vom Verwaltungsrathe festzusetzenden Antheil an dem Reingewinn.

#### IV. Generalversammlung.

§. 36. Die Gesamtheit der Actionäre wird durch deren Generalversammlung vertreten.

§. 37. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal und zwar innerhalb dreier Monate nach dem Schlusse des Geschäftsjahres zu Frankfurt a. M. statt.

§. 38. Außerordentliche Generalversammlungen beschließt der Verwaltungsrath, so oft er es für angemessen erachtet.

Er muß sie beschließen, wenn die Actionäre, deren Actien die Hälfte aller Stimmen betragen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§. 39. Der Verwaltungsrath beruft sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen Generalversammlungen durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der von ihm der Generalversammlung vorzuliegenden Beratungsgegenstände. Die Einladung muß wenigstens zwei Mal und mindestens vier Wochen vor der anberaumten Sitzung veröffentlicht werden.

§. 40. In den Generalversammlungen zu erscheinen und an den Beratungen Theil zu nehmen, ist (mit Ausnahme der juristischen Personen und Frauen) jeder Actionär besugt, welcher als solcher in dem Actienregister eingetragen ist und sich vor der Zeit der Generalversammlung in der von dem Verwaltungsrathe bestimmten Frist und Form über seinen Actienbesitz auf dem Bureau des Verwaltungsrathes oder an einer anderen, von diesem dazu angeordneten Stelle ausweist.

Abwesende Actionäre können sich nur durch anwesende Actionäre vertreten lassen. Die Vollmacht ist noch vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe in der von dem Reglement vorgeschriebenen Form einzureichen.

Bei der Abstimmung geben: 1—5 Actien eine Stimme; 6—10 Actien zwei Stimmen; 11—18 Actien drei Stimmen; 19—30 Actien vier Stimmen; 31—50 Actien fünf Stimmen.

Jedoch kann ein Actionär wegen seines Actienbesitzes nicht mehr als fünf und kraft erhaltener Bevollmächtigung nicht mehr als weitere fünf Stimmen ausüben.

§. 41. Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter eröffnet die Generalversammlung und führt in derselben den Vorsitz. Durch geheime Abstimmung oder auf Vorschlag des Vorsitzers durch allgemeine Zustimmung, werden zwei Schriftführer und zwei Stimmenzähler gewählt.

§. 42. Die Generalversammlung entscheidet in allen ihr statutenmäßig vorbehaltenen Angelegenheiten in letzter Instanz.

Bei allen Beschlüssen und Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen. Ist über einen Antrag Stimmgleichheit vorhanden, so entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

Wahlen geschehen in geheimer Abstimmung mittelst Stimmzettel.

Abänderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben, insbesondere auch die Verlängerung der Concessionszeit der Gesellschaft, können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen, in einer Generalversammlung beschlossen werden, in welcher drei Viertel des gesammten Actien Capitals vertreten sind und zu welcher, unter Angabe des Zweckes, eingeladen worden ist. Sollten jedoch in der berufenen Generalversammlung drei Viertel des Actien Capitals nicht vertreten gewesen sein, so wird nach 14 Tagen eine weitere Generalversammlung unter Angabe des Zweckes berufen, in welcher alsdann ohne Rücksicht auf den Betrag des vertretenen Actien Capitals die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen entscheidet. Die Beschlussfassung bedarf dann noch zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Staatsregierung.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Actionäre, auch für die Nichterschienenen verbindlich.

In der ordentlichen jährlichen Generalversammlung erstattet der Verwaltungsrath den Geschäftsbericht und legt die Jahresabschlussrechnung vor; er veranlaßt den Vollzug der Wahlen in den Verwaltungsrath und der Revisoren.

Die Generalversammlung ertheilt dem Verwaltungsrathe Decharge.

§. 43. Die Anträge und Vorschläge des Verwaltungsrathes werden in der Generalversammlung immer zur Berathung und Entscheidung gebracht, die Anträge und Vorschläge einzelner Actionäre nur dann, wenn sie acht Tage vorher bei dem Verwaltungsrathe angemeldet und wenn sie von der Versammlung für zulässig erkannt worden sind.

Die Anträge des Verwaltungsrathes haben auf der Tagesordnung den Vortzug vor allen übrigen.

§. 44. Die Protocolle der Generalversammlung werden von dem Vorstehenden und den beiden Schriftführern unterzeichnet und in dem Archive der Gesellschaft aufbewahrt.

### V. Jahresrechnung, Gewinnvertheilung, Reservefonds.

§. 45. Die Bilanz der Gesellschaft wird jährlich auf den 31. December abgeschlossen.

§. 46. Zur Prüfung der Bilanz, sowie zur Revision der Bücher und Rechnungsablage wählt die ordentliche Generalversammlung aus den angemeldeten Actionären, jedoch mit Ausschluß der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Beamten der Gesellschaft, drei Revisoren und drei Erfahrmänner derselben.

Der Revisionsauschuß bleibt bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung in Wirksamkeit und erstattet dieser seinen Bericht über den Befund der Bücher und der Rechnungsablage. Er reicht diesen Bericht vierzehn Tage vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe ein.

Die Wahl des Revisionsauschusses für den ersten Rechnungsabschluß, welcher auf den 31. December 1866 erfolgt, findet durch den Verwaltungsrath statt.

§. 47. Der Abschluß der Jahresrechnung wird nach folgenden Grundsätzen bewirkt:

Der Gesamt-Jahreseinnahme, einschließlich der aus dem Vorjahre herrührenden Reserven, stehen als Ausgaben entgegen: die geleisteten Zahlungen für Schäden, die Kosten der Verwaltung und des Geschäftsbetriebs, die Reserven für etwa noch schwebende Schäden und für das laufende Risiko. Von dem hiernach verbleibenden Ueberschuß werden zuvörderst Dividenden bis zu vier Procent auf das eingezahlte Capital gewährt, und sodann die nach den Statuten oder nach besonderen Verträgen zu vergütenden Gewinnantheile in Abzug gebracht. Von dem verbleibenden Rest wird die eine Hälfte zur Bildung eines Reservefonds verwendet und die andere Hälfte als Superdividende an die Actionäre vertheilt.

§. 48. Der Reservefond ist zunächst zum Erfatze von Verlusten bestimmt. Hat er die Höhe von 50 Procent des eingezahlten Actiencapitals erreicht, so werden die in den Statuten dem Reservefond zugewiesenen Zuschüsse, sowie der jährliche Zinsenertrag des Reservefonds in die allgemeine Jahreseinnahme ausgenommen, falls nicht die Generalversammlung eine weitere Vermehrung beschließen sollte.

Ueber den Reservefond und dessen Zinsen und sonstigen Erträgnisse wird besondere Rechnung geführt.

Die Verwaltung und nutzbare Anlegung desselben und seiner Erträgnisse ist dem Verwaltungsrathe übertragen.

Luftte der Reservefond, nachdem er seine Maximalhöhe erreicht hat, für Verluste in Anspruch genommen werden, so ist er wiederum durch die ihm statutenmäßig zugewiesenen Mittel zu ergänzen.

§. 49. Dividenden, welche nach Ablauf von 5 Jahren vom Schluß des Jahres, aus dem sie betragen an gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaftscasse und die darüber ausgestellten Dividendencheine sind erloschen.

### VI. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 50. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt:

- 1.) Mit Ablauf der Zeit, auf welche derselben nach §. 6. die Staatsgenehmigung erteilt ist, insofern nicht eine anderweite Beschlußfassung der Generalversammlung und eine Genehmigung des Staates deren Dauer verlängert hat;
- 2.) wenn die Auflösung von einer Anzahl Actionäre gefordert wird, welche wenigstens drei Vierteltheile des gesammten Actiencapitals besitzen und eine mit Angabe des Zweckes berufene außerordentliche Generalversammlung die Auflösung mit einer Mehrheit, welche drei Viertel des gesammten Actiencapitals vertritt, beschlossen hat.

§. 51. Die behufs Auflösung der Gesellschaft einberufene Generalversammlung wählt einen Liquidationsauschuß von fünf Actionären und bestimmt dessen Befugnisse.

§. 52. Zum Zwecke der Liquidation sind zuvor alle Versicherungsverträge zu erledigen und alle Passiven der Gesellschaft zu tilgen.

Erst wenn beides geschehen ist, kann zu einer Vertheilung des Ueberschusses an die Actionäre geschritten werden. Gegen Zahlung der Antheile der Actionäre sind die Actien der Liquidationscommission zu behändigen. Nicht erhobene Beträge werden gerichtlich deponirt.

Nach beendigter Liquidation werden die Actionäre zur Anhörung und Genehmigung der Liquidations-Schlusrechnung und zur Entlastung der Liquidatoren zu einer letzten Generalversammlung geladen.

## VI. Allgemeine Bestimmungen.

§. 53. Die Eigenschaft der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direction kann, wo nöthig, in und außer Gericht durch notariell beglaubigte Auszüge und Zeugnisse aus den bei dem Verwaltungsrath der Gesellschaft verwahrten Protokollen dargethan werden.

§. 54. Ueber die Amortisation abhandener Actien oder Dividendenscheine oder Coupons entscheidet das in Frankfurt a. M. geltende Recht.

§. 55. Alle Eröffnungen, welche der Verwaltungsrath oder der Liquidationsauschuß an die Gesamtheit der Actionäre erläßt, sind mindestens:

1. in der Neuen Frankfurter Zeitung;
2. in dem Frankfurter Actionär;
3. in der Berliner Börsenzeitung;
4. in der deutschen Versicherungszeitung

bekannt zu machen und gelten dadurch als verbindlich und genügend verkündet.

Der Verwaltungsrath oder der Liquidationsauschuß kann, wenn eine dieser Zeitungen eingeht, eine andere an deren Stelle bestimmen.

§. 56. Den gegenwärtigen Statuten unterwirft sich jeder Actionär durch die Thatfache, indem er entweder für die Betheiligung an dem Unternehmen unterschreibt oder ein Actien-Document erwirbt.

Diesem Statuten ist durch Beschluß Hohen Senats vom 24. März 1865 die Genehmigung ertheilt worden.

(L. S.)

Stadt-Kanzlei  
Der Kaiserl. Rath  
gen. Dr. v. Baltog

Zum General-Bevollmächtigten und Subdirector für das Königreich Preußen ist Herr **Julius Mayer** in Berlin, Wilhelmstraße Nr. 109/110, ernannt worden.